

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



27. Jahrgang

Seelow, den 23.06.2020

Nr. 4

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreistages vom 17.06.2020	3
Bekanntmachung der Satzung für das Jugendamt Märkisch-Oderland	5
Berichtigung der Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg (Teil 2)	10
Impressum	12

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreistages vom 17.06.2020

Der Kreistag nahm Informationen

des Landrates zur aktuellen Situation im Landkreis;

zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2019 des Landkreises MOL (Informationsvorlage Nr. 2020/IV/157);

zur Förderung der Denkmalpflege im Landkreis 2019 (Informationsvorlage Nr. 2020/IV/171) entgegen.

Der Kreistag

benannte Mitglieder für den Kreissenorenbeirat des Landkreises Märkisch-Oderland (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/170; Beschluss Nr. 2020/KT/8-1)

beschloss die ÖPNV-Investitionsliste 2020/2

(Inhalt: Umgestaltung Bahnhofsvorplatz S-Bahnhof Petershagen-Nord)
(Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/138; Beschluss Nr. 2020/KT/8-2)

ermächtigte den Landrat auf Basis des Satzungsentwurfes der Interessengemeinschaft Ostbahn (IGOB) den Beitritt des Landkreises MOL zu erklären und im Verein aktiv mitzuarbeiten (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/137; Beschluss Nr. 2020/KT/8-3)

beschloss den Beitritt zum Kommunalen Nachbarschaftsforum Berlin und Brandenburg e. V. (KNF)
(Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/122; Beschluss Nr. 2020/KT/8-4)

beschloss den geänderten Stellenplan 2020 als Anlage zum Haushaltsplan 2020
(Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/156; Beschluss Nr. 2020/KT/8-5)

bewilligte erhebliche überplanmäßige Personalaufwendungen für das Haushaltsjahr 2019
(Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/158; Beschluss Nr. 2020/KT/8-6)

beschloss die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt des Landkreises MOL an außerhalb der Kreisverwaltung stehende Institutionen/Träger/Personen
(Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/163; Beschluss Nr. 2020/KT/8-7)

Der Kreistag genehmigte Eilentscheidungen

vom 30.03.2020 zur Auftragsvergabe der Ingenieurleistungen der Technischen Ausrüstung für das Los 2 – (Elektro) – Neubau Schule mit sonderpädagogischem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“, Gruscheweg, 15366 Neuenhagen bei Berlin an die Firma BWE Ingenieurgesellschaft mbH, Mittenwalde
(Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/159; Beschluss Nr. 2020/KT/8-8)

vom 30.03.2020 zur Zuschlagserteilung für das Los 01 - (Heizung/Sanitär/Lüftung) für den Neubau Schule mit sonderpädagogischem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“, Gruscheweg, 15366 Neuenhagen bei Berlin an die Firma BWE Ingenieurgesellschaft mbH, 15749 Mittenwalde
(Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/160; Beschluss Nr. 2020/KT/8-9)

vom 30.03.2020 zur Zuschlagserteilung für den Auftrag der Ingenieurleistungen der Tragwerksplanung für den Neubau Schule mit sonderpädagogischem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“, Gruscheweg, 15366 Neuenhagen bei Berlin an die Firma PICHLER Ingenieure GmbH, 10555 Berlin
(Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/161; Beschluss Nr. 2020/KT/8-10)

des Landrates im Einvernehmen mit der Vorsitzenden des Kreistages vom 03.04.2020 zum Abschluss eines Pachtvertrages zwischen der CEMEX Zement GmbH Rüdersdorf und dem Landkreis Märkisch-Oderland über das an der B1/B5 gelegene Grundstück Horst-Wilhelm-Otto Weg in 15562 Rüdersdorf – Abfallumschlagstation – (AUST)
(Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/155; Beschluss Nr. 2020/KT/8-11)

Der Kreistag

beauftragte den Landrat, den Zuschlag für die Leistung „Transport von Restabfällen und Sperrmüll für den Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland ab 01.01.2021“ für die Lose 1 und 2 für 5 Jahre an den Bieter 3, Heider Logistik GmbH & Co. KG, 15806 Zossen, zu erteilen
(Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/154; Beschluss Nr. 2020/KT/8-12)

beschloss, den Zuschlag für die Leistungen Los 22 - Außenanlagen für den Ergänzungsbau Friedrich-Anton-von-Heinitz-Gymnasium, Brückenstraße 80A, 15562 Rüdersdorf bei Berlin an die Firma Bernd Fiedrich GmbH, Garten- und Landschaftsbau, 14641 Nauen, zu erteilen
(Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/162; Beschluss Nr. 2020/KT/8-13)

beschloss, den Zuschlag für die Deckenerneuerung der K 6412, Abschnitt 10, km 0,081 bis km 4,066 (Ortslage Zollbrücke bis Ortseingang Altwustrow) an das Bauunternehmen Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG, 14552 Michendorf zu erteilen
(Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/164; Beschluss Nr. 2020/KT/8-14)

berief Frau Fritzsche-Schnick als Mitglied des Aufsichtsrates der Kreismusikschule MOL gGmbH ab und berief Herrn Ahrens als Mitglied
(Antrag Nr. 2020/KT/172; Beschluss Nr. 2020/KT/8-15)

berief Frau Fritzsche-Schnick als ständige Stellvertreterin des Mitgliedes des Aufsichtsrates der Rettungsdienst MOL GmbH, Frau Dinter, ab und berief Herrn Pose als ständigen Stellvertreter
(Antrag Nr. 2020/KT/173; Beschluss Nr. 2020/KT/8-16)

berief Herrn Karsten Ilm als übriges weiteres Mitglied des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Märkisch-Oderland
(Antrag Nr. 2020/KT/174; Beschluss Nr. 2020/KT/8-17)

beschloss die Satzung für das Jugendamt Märkisch-Oderland
(Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/120; Beschluss Nr. 2020/KT/8-18)

Bekanntmachung der Satzung für das Jugendamt Märkisch-Oderland

Satzung für das Jugendamt Märkisch-Oderland

Inhalt

- Präambel
- § 1 Gliederung Bezeichnung
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Aufgaben
- § 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
- § 4 a Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 4 b Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Unterausschüsse
- § 7 Verfahren und Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- § 8 Verwaltung des Jugendamtes
- § 9 Inkrafttreten

Präambel

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) i. V. mit §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. IS. 2022) in der jeweils geltenden Fassung und des § 3 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97 [Nr. 07], S. 87) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19 [Nr. 8], S. 3) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gliederung Bezeichnung

- (1) Das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland ist ein zweigliedriges Amt und besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ein Ausschuss des Kreistages und führt die Bezeichnung:
Landkreis Märkisch-Oderland
Jugendhilfeausschuss.
- (3) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Amt des Landkreises und führt die Bezeichnung:
Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Jugendamt.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf dem Gebiet des Landkreises.
- (2) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII und anderer Rechtsvorschriften sowie nach dieser Satzung.
- (3) Mit Zustimmung des Kreistages können dem Jugendamt Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendhilfe übertragen werden, die über die Verpflichtung nach Absatz 2 hinausgehen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe.
- (2) Die Entfaltung der Persönlichkeit der jungen Menschen, die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familien sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (3) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der jungen Menschen und deren Familien befassen.

§ 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

§ 4 a Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlperiode des Kreistages von diesem gewählt.
Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen. Scheidet das stimmberechtigte Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode endgültig aus, wird auf der nächstgelegenen Kreistagssitzung ein Neues gewählt. Bis dahin sowie bei vorübergehender Verhinderung handelt die jeweilige Vertretung für das Mitglied.

- (4) Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII kann die Vertretungskörperschaft neben den Mitgliedern des Kreistages in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer in den Jugendhilfeausschuss wählen.
Für die Mitglieder des Kreistages und die in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer stehen insgesamt drei fünftel der Stimmen zur Verfügung.
Als Erfahrungen in der Jugendhilfe gelten insbesondere ehrenamtliche und berufliche Tätigkeiten, die mit den Angeboten und Hilfen gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII vergleichbar sind.
- (5) Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII stehen die übrigen zwei fünftel der Stimmen Männern und Frauen, die von den im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden, zur Verfügung; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertretungen vorschlagen.
Dabei ist eine angemessene Anzahl ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für einen freien Träger tätig sind, zu benennen.
Der Kreistag wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder. Bei der Wahl ist die Bedeutung bei der Arbeit des Trägers für die Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen.
Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt der Kreistag ihm bekannte Personen aus dem Kreise des § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.
- (7) Bei der Wahl und den Vorschlägen sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.
Ein paritätisches Geschlechtsverhältnis soll möglichst eingehalten werden.

§ 4 b Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) der Landrat oder eine von ihm bestimmte Stellvertretung,
 - b) die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
 - c) die Kommunale Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
- a) das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk das Jugendamt seinen Sitz hat, aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
 - b) die für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und SGB III zuständigen Stellen,
 - c) das Staatliche Schulamt,
 - d) das Gesundheitsamt,
 - e) die Polizeibehörde,
 - f) die evangelische und katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind. Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen.
 - g) der Kreissportbund,
 - h) der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
 - i) der Kreisrat der Eltern,
 - j) der Kreisrat der Lehrkräfte.
 - k) der Kreiskitaelternbeirat
 - l) Beteiligungsgremium nach § 18a Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
 - m) Sprecher AG 78

- (3) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen. Bei vorübergehender Verhinderung oder endgültigem Ausscheiden eines beratenden Mitgliedes handelt die Vertretung für das Mitglied.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann durch internen Beschluss bestimmen, dass weitere sachkundige Frauen, Männer und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ihm als beratende Mitglieder angehören. Er legt auch fest, wer solche Mitglieder vorschlägt bzw. entsendet.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen. Junge Menschen sind an den Beratungen des Jugendhilfeausschusses und der Jugendhilfeplanung zu beteiligen, wenn sie durch die Entscheidungen betroffen sein werden.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
 - b) Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - c) der Jugendhilfeplanung,
 - d) der Förderung der freien Jugendhilfe,
 - e) der Finanzierung von Jugendhilfeleistungen.
- (2) Er beschließt gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit. Der Ausschuss kann Auskünfte von ihr verlangen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung des Kreistages zu Fragen der Jugendhilfe zu hören. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge, die die Jugendhilfeangelegenheiten betreffen oder diese tangieren, zu stellen.
- (4) Das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses bezieht sich besonders auf:
 - a) die Jugendhilfeplanung in allen Bereichen der Jugendhilfe,
 - b) die vom Jugendhilfeausschuss erarbeiteten Richtlinien,
 - c) die Übertragung von Jugendhilfeaufgaben auf freie Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 4, 76 SGB VIII,
 - d) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII,
 - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).
- (5) Der Jugendhilfeausschuss wählt aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

§ 6 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet
 1. einen ständigen Unterausschuss für Jugendhilfeplanung und
 2. nach Bedarf weitere Unterausschüsse aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses.
- (2) Es können zeitweilig oder auch ständig sachkundige Frauen und Männer (besonders aus den Reihen der freien Träger) zur Arbeit der Unterausschüsse herangezogen werden. Unterausschüsse können u. a. in den Bereichen Erzieherische Hilfen, Jugendförderung und Kita-Betreuung tätig werden.
- (3) Jeder Unterausschuss bestimmt einen Sprecher, der auf den Beratungen des Jugendhilfeausschusses über die Tätigkeit im Unterausschuss Bericht erstattet.

§ 7 Verfahren und Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung, soweit das SGB VIII und das AGKJHG nichts anderes bestimmen.
- (2) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse beschließt der Jugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung unter Berücksichtigung bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bzw. kreislicher Festlegungen.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegen stehen.
Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschließungsgrund ausdrücklich festgestellt wird.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Halbjahr einberufen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 8 Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes nimmt alle laufenden Geschäfte des Jugendamtes in eigener Verantwortung wahr.
- (2) Die Aufgaben, die der Verwaltung obliegen, werden vom Landrat oder in seinem Auftrag von der Leiterin bzw. von dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gemäß § 72 SGB VIII bei den Jugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkraft) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert. Leitende Funktionen des Jugendamtes sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamtes sicherzustellen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Damit ist die Satzung - Beschluss des Kreistages Nr. 55-5/2009 vom 06.05.2009 - außer Kraft gesetzt.

Seelow, den 22.06.2020

G. Schmidt
Landrat

Berichtigung der Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg (Teil 2)

Berichtigung der Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg (Teil 2) wird wie folgt berichtigt:

1. Seite 1 des Amtsblattes Nr. 2- Inhaltsverzeichnis
 - Zeile 5 - hinter „Amt Bad Freienwalde“ wird das Wort „Insel“ durch „(Oder)“ ersetzt
 - Zeile 13 - das Wort „Amt“ vor Altlandsberg wird durch das Wort „Stadt“ ersetzt
 - Zeile 14 - das Wort „Amt“ vor Altlandsberg wird durch das Wort „Stadt“ ersetzt; das Wort „Amt“ vor Petershagen/Eggersdorf wird durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt
 - Zeile 15 - das Wort „Amt“ vor Fredersdorf-Vogelsdorf wird durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt
2. Seite 6 des Amtsblattes Nr. 2
 - In der Überschrift wird hinter „Amt Bad Freienwalde“ das Wort „Insel“ durch das Wort „(Oder)“ ersetzt
3. Seite 13 des Amtsblattes Nr. 2
 - In der 1. Überschrift wird das Wort „Amt“ vor Altlandsberg durch das Wort „Stadt“ ersetzt
 - In der 2. Überschrift wird das Wort „Amt“ vor Altlandsberg durch das Wort „Stadt“ ersetzt; das Wort „Amt“ vor Petershagen/Eggersdorf wird durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt
 - In der Gemarkungsbezeichnung wird das Wort „Fredersdorf“ durch das Wort „Petershagen“ ersetzt
4. Seite 14 des Amtsblattes Nr. 2
 - In der Überschrift wird das Wort „Amt“ vor Fredersdorf-Vogelsdorf durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt

Strausberg, den 08.05.2020

Strojek
FDL Rechtliche Bauaufsicht

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6010
Fax: 03346 850-6019
E-Mail: buero_kreistag@landkreismol.de
AZ: 10.26.12

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.